

ÜBERBAUUNGSORDNUNG GEWERBEZONE ROHRBRÜCKE; NÖRDLICH DES LOUIBACHES



**EINWOHNERGEMEINDE
LAUENEN**

18. APRIL 1986

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN (UeV) GEWERBEZONE ROHRBRÜCKE

Art. 1

Wirkungsbereich Die Überbauungsordnung gilt für das punktierte umrandete Gebiet (Parzellen Nrn. 305 und 1238).

Art. 2

Stellung zum Baureglement Soweit die Überbauungsvorschriften nichts anderes regeln, gilt das Baureglement der Einwohnergemeinde Lauenen, insbesondere die Vorschriften betreffend der Gewerbezone.

Art. 3

Nutzung Die Gewerbezone Rohrbrücke darf nur zur Lagerung von Rund- und Schnittholz verwendet werden. Nebenbauten, die diesem Zwecke dienen, sind zugelassen. Holzbauten für Wohnzwecke und/oder mit Arbeitsräumen sind nicht gestattet. Die Bauten dürfen nicht beheizt werden.

Art. 4

Waldbaulinie
Bauten in Waldnähe Die Waldbaulinien bestimmen die Abstände der Bauten zum Wald, sie betragen minimal 10 m. Die Bauherrschaft hat für Bauten innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m anlässlich der Einreichung des Baugesuches das Formular für „Bauten in Waldnähe“ zu unterzeichnen und beizulegen.

Art. 5

Inkrafttreten Die Überbauungsvorschriften treten mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

Art. 6

Für geringfügige Änderungen der Überbauungsordnung kommt das in Art. 122 BauV vorgesehene Verfahren zur Anwendung. Die Genehmigung durch die kantonale Baudirektion bleibt vorbehalten.

GENEHMIGUNGSVERMEKR ZUR UeO

Vorprüfung vom 17. Januar 1986

Publikation im Amtsblatt vom 03. Mai 1986 / im Anzeiger von Saanen vom 02. Mai 1986

Öffentliche Auflage vom 03. Mai 1986 bis 02. Juni 1986

Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am s. Unterschriften

Einspracheverhandlungen am -

Erledigte Einsprachen -

Unerledigte Einsprachen -

Rechtsverwahrungen -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 12. Mai 1986

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Lauenen am 06. Juni 1986

Lauenen, 10. Juni 1986

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Gez. A. Trachsel

Gez. A. Kappeler

Genehmigt durch die kantonale Baudirektion am 08. Mai 1987

BESCHLUSS DER BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Nr. RPA/Lr/Tr/bs

Bern, 8. Mai 1987

Lauenen: Überbauungsordnung „Gewerbezone Rohrbrücke, nördlich des Louibaches“ mit Zonenplanänderung (Einzonung Parzellen Nrn. 305 und 1238)
Genehmigt nach Art. 61 Baugesetz (BauG)

I. Erwägungen

Aus der Planlegende des Überbauungsplanes geht nicht eindeutig hervor, welche Planinhalte mit dem Überbauungsplan verbindlich geregelt werden. Die Legendeneinträge „Gewerbezone bestehend“ und „Strassenabstand 5 m“ sind nur als Hinweis, zum besseren Verständnis, in den Plan aufgenommen worden. Deshalb wird die Bemerkung „Hinweis“ bei den beiden Legendeneinträgen von Amtes wegen nachgetragen.

Zur Verdeutlichung des Wirkungsbereiches wird Art. 1 der Überbauungsvorschriften ergänzt: „...das punktiert umrandete Gebiet (Parzellen Nrn. 305 und 1238).“

II. Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Lauenen am 6. Juni 1986 beschlossene Überbauungsordnung „Gewerbezone Rohrbrücke, nördlich des Louibaches“ mit Zonenplanänderung (Einzonung der Parzellen Nrn. 305 und 1238) wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt, wobei
 - im Überbauungsplan bei den beiden Legendeneinträgen „Gewerbezone bestehend“ und „Strassenabstand 5 m“ in Klammern die Bemerkung „Hinweis“ angefügt wird,
 - Art. 1 der Überbauungsvorschriften wie folgt ergänzt wird:
„das punktiert umrandete Gebiet (Parzellen Nrn. 305 und 1238).“
2. Die Gemeinde Lauenen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 Bauverordnung (BauV) öffentlich bekanntzumachen.

3. Es werden keine Gebühren erhoben.

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

5. Der Regierungsstatthalter von Saanen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Lauenen
unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Überbauungsordnung.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Überbauungsordnung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor

Gez. G. Bürki, Regierungsrat